

143447

**Landgericht Coburg**

Az.: 22 O 631/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Rückabwicklung

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Hain als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.114,00 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Kaufverhältnisses über einen gebrauchten [REDACTED].

Die Beklagte betreibt einen Fahrzeughandel in [REDACTED]. Die Beklagte warb im Sommer 2013 u.a. für den Verkauf eines gebrauchten [REDACTED] mit Erstzulassungsdatum [REDACTED] für einen Preis von 12.490,00 €. In einer Printwerbung findet sich unter einer Abbildung des Fahrzeugs bei der Kurzinformation die Beschreibung "Automatik". Auf die Anlage K 4 a wird verwiesen. In einer ausführlicheren Fahrzeugbeschreibung der Klägerin findet sich bei der Ausstattungsbeschreibung ebenfalls das Merkmal "Automatik" sowie weiter unten "Getriebe Easytronic - automatisiertes Schaltgetriebe (5-Gang)". Auf die Anlage K 4 b wird diesbezüglich verwiesen. Die Klägerin wurde auf das Fahrzeug aufgrund der Werbung der Beklagten aufmerksam gemacht. Sie rief bei der Beklagten daraufhin an und führte mit deren Verkäufer, dem Zeugen [REDACTED], ein Telefonat über das genannte Fahrzeug. Die Klägerin nutzte zu diesem Zeitpunkt einen älteren [REDACTED] mit Wandlergetriebe. Im Telefonat beschrieb der Zeuge [REDACTED] einige Details zum Fahrzeug und wies möglicherweise auch auf das automatisierte Schaltgetriebe hin. Die Klägerin vereinbarte einen Termin bei der Beklagten zur Besichtigung des Fahrzeuges.

Am 10.7.2013 erschien die Klägerin mit ihrem Vater, dem Zeugen [REDACTED], bei der Beklagten. Die Klägerin besichtigte den genannten [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] wies darauf hin, dass Wandlergetriebe nicht mehr in die entsprechenden Modelle verbaut würden. Stattdessen handele es sich um ein sog. Easytronic-Getriebe. Eine technische Erklärung hierzu gab der Zeuge [REDACTED] allerdings nicht ab. Auf die Frage der Klägerin, weshalb es beim Schaltknopf eine P-Stellung gebe, erklärte der Zeuge [REDACTED], eine solche gebe es dort nicht, weil man die Handbremse anziehen müsse. Der Zeuge [REDACTED] wies außerdem darauf hin, dass man von Automatik zu manueller Schaltung umstellen könne. Die manuelle Schaltung erfolge über den Schaltknopf. Der Zeuge [REDACTED] bezeichnete das Getriebe als Automatik-Getriebe. Die Klägerin wies im Verkaufsgespräch darauf hin, sie wolle wieder ein Fahrzeug mit Automatik-Getriebe erwerben, weil sie nur so etwas fahre.

Die anschließende Probefahrt führte die Klägerin gemeinsam mit ihrem Vater durch. Nach Been-

dingung der Probefahrt entschied sich die Klägerin dafür, das Fahrzeug zu kaufen. Die Klägerin kaufte sodann den [REDACTED] mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zum Preis von 11.990,00 € brutto. Ihr Altfahrzeug gab die Klägerin der Beklagten zum Preis von 190,00 € in Zahlung. Im Kaufvertragsformular ist das einschlägige Feld "Mietwagen" angekreuzt. Ferner findet sich oberhalb der Unterschriftenleiste der Zusatz, dass sämtliche Vereinbarungen, z.B. Nebenabreden, Zusicherungen oder nachträgliche Vertragsänderungen schriftlich niederzulegen seien. Auf die Urkunde über die verbindliche Bestellung eines gebrauchten Kraftwagens wird verwiesen (Anlage K 1).

Den in Zahlung genommenen Altwagen der Klägerin veräußerte die Beklagte weiter. Die Klägerin holte den gekauften [REDACTED] am 17. Juli 2013 bei der Beklagten ab. Kurz nach der Übergabe des Fahrzeuges bemerkte die Klägerin, dass das Fahrzeug schon bei geringeren Steigungen zurückrollt, wenn die Bremse nicht betätigt wird. Die Klägerin erschien wieder in der Werkstatt der Beklagten und bemängelte u.a., dass Klopfgeräusche aus Richtung des Fußraumes kämen. Bei der Klägerin konnte man Entsprechendes nicht feststellen.

Mit Schreiben vom 14.8.2013 an die Beklagte forderte die Klägerin die Beklagte zur Nachbesserung der Klopfgeräusche und dem Umstand auf, dass das Fahrzeug bei Steigungen zurückrolle. Sie setzte diesbezüglich eine Frist bis zum 30.8.2013. Mit Schreiben vom 16.8.2013 bat die Beklagte die Klägerin um Vereinbarung eines Termins wegen des Klopfgeräusches. Hinsichtlich des Zurückrollens führte die Beklagte in diesem Schreiben aus, es handele sich um eine bauartbedingte Erscheinung bei dieser Getriebeart. Auf die Anlage K 6 wird verwiesen. Daraufhin wurde die Klägerin mit ihrem Fahrzeug nicht mehr erneut in der Werkstatt der Beklagten vorstellig. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.8.2013 wies die Klägerin erneut auf vermeintliche Mängel hin und forderte Schadensersatz statt der Leistung in Höhe des bezahlten Kaufpreises von 11.990,00 € sowie Ersatz der von ihr aufgewendeten Zulassungskosten in Höhe von 124,00 €. Mit vorliegender Klage verfolgt die Klägerin diese Ansprüche weiter.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe ihr im Verkaufsgespräch zugesichert, bei dem beabsichtigten [REDACTED] handele es sich nicht um einen Mietwagen, vielmehr sei der Vorbesitzer eine Privatperson. Ferner habe der Zeuge [REDACTED] bei den Kaufvertragsverhandlungen sowie später bei der Übergabe des Fahrzeuges zugesichert, hinsichtlich der Handhabung des Fahrzeuges bestünden keine Unterschiede im Vergleich zum Altfahrzeug der Klägerin. Die Probefahrt habe maximal eine halbe Stunde gedauert. Aus dem Fußraum des Fahrzeuges dringe bisweilen ein Klopfgeräusch.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, der Umstand, dass das Fahrzeug bei Steigungen zurückrolle, begründe einen Sachmangel. Es handele sich bei dem verkauften [REDACTED] nicht um ein Fahrzeug mit Automatik-Getriebe. Die gewöhnliche Verwendung wie bei einem Automatik-Getriebe sei nicht gegeben. Ferner habe die Beklagte darauf hinweisen müssen, dass beim Anfahren bei Steigungen die Handbremse genutzt werden müsse. Die Werbung der Beklagten habe anderes vermittelt. Weitere Sachmängel bestünden in Form des Klopfgeräusches und der Tatsache, dass es sich bei dem gekauften Fahrzeug um ein ehemaliges Mietfahrzeug handele.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.114,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.09.2013 i.H.v. 11.990,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Fahrzeuges, PKW, [REDACTED] Fahrgestell-Nr. [REDACTED] sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 1.101,94 € zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte bezüglich der Rückgabe und Rückübergang des Fahrzeuges, PKW, [REDACTED] Fahrgestell-Nr. [REDACTED], in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt

die Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, die Probefahrt habe etwa 2 Stunden gedauert.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Klägerin könne keine Mängelrechte geltend machen, weil sie eine längere Probefahrt durchgeführt habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll vom 1.4.2014, Bl. 39 ff. d.A. verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Coburg ist örtlich zuständig, zumindest aufgrund der rü-

gelosen Einlassung der Beklagten zur mündlichen Verhandlung, § 39 Satz 1 ZPO. Ob sich darüber hinaus der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. § 29 Abs. 1 ZPO im hiesigen Gerichtsbezirk befindet, ist nicht von Belang.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten nicht die Zahlung von 11.990,00 € verlangen. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich weder aus §§ 346 Abs. 1, 433 Abs. 1 Satz 2, 437 Nr. 2, 323 BGB noch aufgrund von vertraglichem Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 433 Abs. 1 Satz 2, 437 Nr. 3 BGB bzw. § 283 BGB.

Gemäß § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Rechtsmängel werden von der Klägerin nicht geltend gemacht. Aber auch einen Sachmangel des Fahrzeuges könnte das Gericht nicht feststellen. Gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Vereinbart ist eine Beschaffenheit, wenn der Inhalt des Kaufvertrages die Pflicht des Verkäufers bestimmt, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übereignen und zu übergeben, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist (Palandt/Weidenkaff, BGB, § 434 Rdnr. 15, sog. "Sollbeschaffenheit"). Gegenstand einer ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB sind sämtliche in den handelsüblichen Bestellscheinen aufgeführten Eigenschaften des Fahrzeuges wie etwa Fabrikat, Typ, Farbe, Motor sowie eine etwaige Sonderausstattung (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Auflage, Rdnr. 416). Dies gilt sowohl für einen Gattungskauf wie auch, wie hier, für einen Stückkauf, wo der Käufer das Fahrzeug nicht nur seiner Art nach, sondern konkret körperlich bestellt. Die Klägerin meint, sie habe ein Automatikfahrzeug gekauft, tatsächlich lasse sich ein Fahrzeug mit Easytronik-Getriebe allerdings nicht als Automatikfahrzeug einordnen.

Was die Parteien hinsichtlich des Getriebes vereinbart haben und was die Beklagte aufgrund dessen schuldet, ist Frage der Auslegung des Kaufvertrages. Keine Rolle spielt dabei, dass in der Bestellungsurkunde vom 10.7.2013 ein Zusatz aufgenommen wurde, dass Vereinbarungen in Form von Nebenabreden und Zusicherungen schriftlich niederzulegen seien. Diese Formularabrede bestimmt nur, dass die dort genannten Vereinbarungen schriftlich zu verfassen seien. Dass es darüber hinaus für diese Vereinbarungen zur Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform bedarf, die Schriftform mithin konstitutiv ist, besagt diese Klausel nicht. Von der Unwirksamkeit getroffener mündlicher Abreden kann schon aus diesem Grunde nicht ausgegangen werden. Für die Auslegung des Kaufvertrages kommt es daher auch auf den Gesprächsinhalt zwischen den

Parteien sowie die Begleitumstände des Kaufs an. Das Gericht geht dabei davon aus, dass der gelieferte [REDACTED] vertragsgemäß ist. Dass der Zeuge [REDACTED] im Rahmen des Verkaufsgespräches von einem Automatik-Getriebe gesprochen hat, ist nicht umstritten. Auch der Zeuge [REDACTED] hat sich in seiner Vernehmung nicht gegenteilig geäußert. In technischer Hinsicht ist folgendes zu unterscheiden: Die sog. Wandler-Automatik arbeitet mit einem hydraulischen Drehmomentwandler, der über ein Ölbad den Kraftschluss zwischen Motor und Antriebswelle überträgt. Dadurch, dass dieses Prinzip grundsätzlich ohne feste Kupplung auskommt, ist der Kraftschluss kontinuierlich. Infolge dessen wird das Fahrzeug in Bewegung versetzt, sobald die Bremse gelöst wird. Anders verhält es sich beim Schaltgetriebe, wo mit einer festen Kupplung die Verbindung zwischen Motor und Antriebswelle erzeugt wird. Sobald ausgekuppelt wird, entfällt der Kraftschluss und es wird keine Bewegung mehr auf die Räder übertragen. Bei der Easytronik-Technologie handelt es sich zunächst um ein Schaltgetriebe im letztgenannten Sinne, mit der Besonderheit, dass die Gänge und die Betätigung der Kupplung mittels Stellmotoren vom Fahrzeugsystem automatisch übernommen wird. Da es sich aber immer noch um ein Schaltgetriebe handelt, besteht kein Kraftschluss, wenn die Kupplung trennt. Infolgedessen rollt das Fahrzeug auch an leichten Steigungen zurück, wenn die Bremse nicht betätigt wird. Diese Erscheinung führt zur vorliegenden Beanstandung der Klägerin.

In diesem Zusammenhang kommt dem Vortrag der Klägerin zum Inhalt des Verkaufsgespräches Bedeutung zu. Die Klägerin hat dargelegt, der Zeuge [REDACTED] habe im Verkaufsgespräch erklärt, das alte Wandlergetriebe werde nicht mehr bei [REDACTED] eingesetzt, vielmehr sei Easytronik die neue Technik. Daraus läßt sich in rechtlicher Hinsicht ableiten, dass die Wandlertechnologie nicht im gekauften Fahrzeug verbaut sein sollte. Der Klägerin war mit anderen Worten bewußt, dass der besichtigte [REDACTED] nicht über ein Wandlergetriebe verfügt. Es stellt sich aber dann die Frage, was die Klägerin vom Getriebe des Fahrzeuges erwartet hat, wenn der kupplungslose Vortrieb des Fahrzeuges gerade ein die Wandlertechnik kennzeichnendes Merkmal ist, der Klägerin aber bekannt war, dass es sich nicht um diese herkömmliche Art der Technik handelte. Sowohl die Klägerin als auch die beiden Zeugen haben angegeben, über die Technik sei nicht weiter gesprochen worden. Für die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung in der Gestalt, dass sich das Fahrzeug ohne zu kuppeln bewegen solle, fehlt es an einer klaren Absprache der Parteien. Obwohl die Klägerin wußte, dass es sich um eine andere Technologie handelt, als in ihrem alten Fahrzeug, hat sie nicht nachgefragt, worin denn der Unterschied besteht.

Die Klägerin argumentiert vorliegend denn auch in der Weise, dass der Zeuge [REDACTED] durchweg von einer Automatik gesprochen habe, und sie aufgrund der Verwendung dieses Begriffes berechtigterweise habe davon ausgehen können, dass das Getriebe die üblichen Merkmale eines

Automatikgetriebes aufweise. Dies sei Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung geworden. Dem muss allerdings entgegnet werden, dass es sich vielmehr um eine einseitige Erwartung der Klägerin handelte. Die Klägerin hat bei ihrer Anhörung selbst vorgetragen, Herr [REDACTED] habe möglicherweise schon im vorangehenden Telefonat den Begriff automatisiertes Schaltgetriebe verwendet. Desweiteren gab die Klägerin an, der Zeuge [REDACTED] habe bei der Besichtigung erklärt, man könne von Automatik zu manueller Schaltung umstellen. Die manuelle Schaltung erfolge über einen Schaltknüppel. Mit dieser Äußerung des Verkäufers kann eine Beschaffenheitsvereinbarung, wie sie die Klägerin herleitet, aber nicht mehr angenommen werden. Durch die vorbezeichnete technische Erklärung durch den Zeugen [REDACTED] hat dieser durchaus zum Ausdruck gebracht, dass es sich insgesamt um ein Schaltgetriebe handelt, bei dem es allerdings die Möglichkeit zur Automatisierung gibt. Der Zeuge [REDACTED] hat in technischer Hinsicht damit keine falschen Angaben gemacht, die zum Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung hätten werden können.

Als Feststehend kann angenommen werden, dass der Zeuge [REDACTED] im Verkaufsgespräch von Automatik gesprochen hat. Daraus kann die Klägerin schlechterdings keine Rechte geltend machen. Der Begriff der Automatik in Verwendung auf Fahrzeuggetriebe ist schillernd. Die Verkehrsanschauung versteht darunter lediglich eine Getriebeform, bei der die Fahrzeuggänge ohne Zutun des Fahrers gewechselt werden. Dies trifft aber auch auf das von der Klägerin gekaufte Fahrzeug zu. Zur Erreichung dieses technischen Ziels haben sich allerdings verschiedene Wege herausgebildet. Die Klägerin hat nicht näher nachgefragt, wie die Technik funktioniert. Insbesondere hat sie nach eigenem Vortrag nicht nach einem etwaigen Zurückrollen bei Steigungen gefragt. Der Zeuge [REDACTED] konnte insoweit daher nicht davon ausgehen, dass die Klägerin gerade auf eine bestimmte Technik Wert legte.

Die Klägerin meint, gerade der Umstand, dass der Beklagten bekannt gewesen sei, welche Getriebeart ihr Altfahrzeug hatte, sei für den Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung bedeutsam. Nach Aussage des Zeugen [REDACTED] war diesem bekannt, dass das Altfahrzeug der Klägerin über eine Wandlerautomatik verfügte. Die Klägerin behauptet darüber hinaus, sie habe den Zeugen [REDACTED] bereits während des Verkaufsgesprächs gefragt, ob hinsichtlich der Handhabung des neuen [REDACTED] im Vergleich zum alten Unterschiede bestünden. Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit ausgesagt, der Verkäufer habe davon gesprochen, die Bedienung sei genauso wie beim vorigen Auto der Klägerin. Diese Behauptung der Klägerin ist durchaus glaubhaft. Der Zeuge [REDACTED] hatte hinsichtlich dieses Gesprächspunktes keine Erinnerung mehr. Die Klägerin kann allerdings aus dieser Aussage des Zeugen [REDACTED] keine Mängelrechte herleiten. Denn die Aussage, es bestünden keine Unterschiede in der Handhabung der beiden Fahrzeuge, wurde bereits von der Klägerin selbst wieder relativiert. Diese hat vorgetragen, sie habe im Verkaufsgespräch gefragt, weshalb

der Schaltknopf nicht über eine P-Stellung verfüge. Der Zeuge [REDACTED] habe daraufhin geantwortet, eine solche gebe es nicht. Man müsse die Handbremse anziehen. Außerdem habe der Zeuge [REDACTED] auf die Möglichkeit des Wechsels von Automatik zu manueller Schaltung hingewiesen. Damit war der Klägerin allerdings klar, dass die Handhabung gerade nicht identisch ist mit dem Altfahrzeug. Die Klägerin hätte nachfragen müssen, wenn es ihr so sehr darauf ankam, dass das Fahrzeug nicht an Steigungen zurückrollt. Der Beklagten war dies ohne nähere Information durch die Klägerin nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang kommt auch der durchgeführten Probefahrt maßgebliche Bedeutung zu. Die Beklagte konnte davon ausgehen, dass sich die Klägerin bei dieser Probefahrt mit den wichtigsten Eigenheiten in der Benutzung des Fahrzeuges vertraut mache. Dies betrifft insbesondere das Easytronik-Getriebe. Die Beklagte war nicht gehalten, sämtliche technische Eigenheiten, auf die es ankommen könnte, zu erklären, wenn sie davon ausgehen konnte, dass die Klägerin diese bei der Probefahrt selbst erkennt und ggf. im Anschluss danach fragt.

Anderes ergibt sich auch nicht aus der vorgelegten Werbung der Beklagten. Es wurde bereits ausgeführt, dass der Begriff der Automatik keinen bestimmten Inhalt über den des automatischen Wechsels von Getriebegängen hat. Die Beklagte hat in der Anlage K 4 b darauf hingewiesen, dass es sich um ein automatisiertes Schaltgetriebe handele. Zu einer weitergehenden Information war die Beklagte nicht gehalten.

Es ist auch kein Mangel in der Weise anzunehmen, dass sich das verkaufte Fahrzeug nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen würde, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass es eine solche besondere vorausgesetzte Verwendung gab, die nicht erfüllt wurde. Insbesondere hat die Klägerin ausgeführt, sie habe im Verkaufsgespräch nicht über ihre besonderen Ansprüche beim Einparken am Berg gesprochen. Eine besondere nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, welche über das bloße Fahren des Fahrzeuges hinausgeht, ist daher nicht anzunehmen.

Auch ist nicht von einem Mangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auszugehen. Danach liegt ein Mangel vor, wenn die verkaufte Sache sich bei Gefahrübergang nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist. Als Vergleichsmaßstab können hier nur Fahrzeuge mit Easytronik-Technik sein. Dann ergibt sich aber eine Abweichung hinsichtlich der gewöhnlichen Verwendung oder Beschaffenheit gerade nicht, weil andere Fahrzeuge mit Easytronik-Getriebe ebenfalls bei Steigungen zurückgerollt wären.

Die Klägerin hat auch keine Mängelrechte aufgrund ihres Vortrages, das verkaufte Fahrzeug sei ihr gerade nicht als Mietwagen angeboten worden. Die Klägerin behauptet insofern, der Zeuge [REDACTED] habe auf ihre Nachfrage im Verkaufsgespräch geantwortet, es handele sich um einen Wagen von Privat und nicht um ein Mietfahrzeug. Tatsächlich handelt es sich allerdings um ein Mietfahrzeug. Die Klägerin hat allerdings nicht beweisen können, dass der Zeuge [REDACTED] diese Aussage im Verkaufsgespräch getätigt hat. Der Zeuge [REDACTED] hat den Vortrag der Klägerin zwar bestätigt. Der Zeuge [REDACTED] allerdings hat den Vorwurf der Klägerin bei seiner Vernehmung vehement zurückgewiesen. Welche Darstellung stimmt, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr sagen. Allerdings spricht gegen den Vortrag der Klägerin das Bestellungsformular der Anlage K 1. Dort wurde ausdrücklich "Mietwagen" angekreuzt. Die Klägerin behauptet, sie habe diesen Zusatz übersehen. Es ist allerdings wenig glaubhaft, wenn ein Käufer zunächst mündlich eine bestimmte Erklärung abgibt, später der Verkäufer das Gegenteil schriftlich fixiert, wobei er mit der Möglichkeit rechnen muss, dass der Kunde dies erkennt. Einen solchen Hergang hält das Gericht für unwahrscheinlich.

Schließlich lassen sich Mängelrechte auch nicht von den von der Klägerin behaupteten Klopfgeräuschen aus dem Fußraum des Fahrzeuges herleiten. Die Klägerin hat hier der Beklagten nicht die gebotene Gelegenheit zur Nacherfüllung gem. § 323 Abs. 1 BGB gegeben. Zwar hat die Klägerin der Beklagten mit dem Schreiben vom 14.8.2013 (Anlage K 5) diesbezüglich eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 16.8.2013 (Anlage K 6) auch bereiterklärt, diesbezüglich einen Werkstatttermin zu vereinbaren. Zu einem solchen ist es allerdings nicht mehr gekommen. Die Beklagte hat vorgetragen, die Klägerin sei daraufhin nicht mehr in der Werkstatt vorstellig geworden. In diesem Fall ist es der Klägerin dann aber auch verwehrt, den Vertrag rückabzuwickeln.

Da eine Pflichtverletzung der Beklagten in Bezug auf die Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges nicht erkennbar ist, kann die Klägerin auch nicht Ersatz für ihre Zulassungskosten i.H.v. 124,00 € aus dem Kaufvertrag gem. §§ 434, 437 Nr. 3, 284 BGB noch für vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB verlangen.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten ist mangels gebotener Vertragsrückabwicklung ebenfalls unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Hain  
Richter am Landgericht

Verkündet am 22.04.2014

gez.

 JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle